

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen im Punkt 6.3 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung
:

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei ~~10~~ **5 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

Gez. Uwe Kramer
Stimmberechtigter Vertreter der freien Träger
im Jugendhilfeausschuss